



Merkblatt Spezifische Aufgaben zu Wald, Wild und Fischerei der Einwohnergemeinden (BL)



Quelle: AfW/stock.adobe.com



Spezifische Aufgaben zu Wald, Wild und Fischerei der Einwohnergemeinden (BL)

Dies ist ein Auszug relevanter Gesetzesgrundlagen.

KWAG Kantonales Waldgesetz

vom 11.06.1998, Stand 01.01.2007

A Allgemeine Bestimmungen

- § 4 Abs. 2 Waldgrenzenkarte in Nutzungspläne übertragen
- § 5 Abs. 1 Bewilligung von forstlichen Waldstrassen und Maschinenwegen

B Begehen und Befahren des Waldes

- § 8 Abs. 1 Meldungen von Veranstaltungen würdigen
(namentlich prüfen, ob Bewilligung notwendig, und Info an Revierförster)
- § 8 Abs. 2 Bewilligung von grossen Veranstaltungen auf Gemeindegebiet
(vgl. Dekret über die Bewilligung für Veranstaltungen im Wald, SGS 570.1)
- § 9 Abs. 2 Bewilligung Motorfahrzeugverkehr
- § 10 Abs. 2+3 Radfahren und Reiten
 - auf Waldstrassen aus wichtigen Gründen verbieten
 - im übrigen Waldareal zur Schliessung von Rad- und Reitwegnetzen erlauben
- § 11 Abs. 1+2 Signalisation und Unterhalt von Waldstrassen
- § 12 Reglement Lese- und Gabholz

C Schutz vor Beeinträchtigung

- 3 Abs. 4 Erlass Feuerentfachungs- und Rauchverbot

D Bewirtschaftung des Waldes

- § 16 Abs. 2 Mitwirkung in Waldentwicklungsplanung (WEP)

G Beiträge

- § 29 Mitwirkung in Waldentwicklungsplanung (WEP)
Beiträge an Waldeigentümer/-innen
(für Gemeinwirtschaftliche Leistungen gestützt auf WEP)
- § 30 Vergütungen an Revierverband (für übertragene kommunale Aufgaben)

H II. Forstorganisation - Betriebliche Organisation

- § 34 Abs. 1 Revierverbandspflicht bei eigenen Waldungen



kWaV Kantonale Waldverordnung

vom 22.12.1998, Stand 01.01.2018

B Rodung

§ 4 Abs. 1 Bekanntmachen der Auflage

D Waldgrenzenkarten

§ 10 Abs. 3 Vermessungskosten der Waldgrenzenkarte

§ 11 Abs. 2 Bekanntmachen der Auflage

§ 13 Abs. 1 Orientieren über Nutzungsplanänderungen in Waldesnähe

E Bauen im Wald

§ 14 Bewilligung für forstliche Waldstrassen und Maschinenwege

§ 15 Bewilligung für nicht-forstliche Kleinbauten und Kleinanlagen

§ 16 Gesuch und Entscheid

N Beiträge

§ 55 Vergütungen an Revierverband (§ 30 kWaG)

WJG Gesetz über den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel sowie deren Lebensräume und die Jagd

vom 05.11.2020, Stand 01.01.2022

1.2 Organisation

§ 4 In der Kommission für Wildtiere und Jagd werden die Einwohnergemeinden durch eine Vertreterin, resp. einen Vertreter vertreten. Die Einwohnergemeinden nehmen als Regalinhaberinnen, unter anderem durch die Konzessionserteilung der Jagd an die Jagdgesellschaften, gewisse Rechten und Pflichten wahr.

2.2 Lebensräume

§ 7 Schutz- und Vernetzungsgebiete

§ 8 Ausscheidung von Wildschutzgebieten mit der Zustimmung des Regierungsrats

§ 9 Mitwirkung bei der Ausscheidung von Wildruhegebieten

§ 10 Gewährleistung der funktionalen und räumlichen Sicherung der Wildtierkorridore gemäss Zuständigkeit

2.3 Schutz

§ 12 Kontrolle der Einhaltung der Leinenpflicht während der Brut- und Setzzeit (1. April- 31.Juli)

3.1 Allgemeines (Jagd)

§ 16 Das Jagdregal steht der Einwohnergemeinde zu.

3.2 Jagdreviere

§ 18 Einteilung der Jagdreviere



§ 19 Einschätzung der Jagdreviere im Rahmen der Arbeit in der Kommission für Wildtiere und Jagd.

3.3 Jagdpacht

§ 20 Verpachtung der Jagdreviere: Erteilung einer Jagdkonzession an die Jagdgesellschaft, dabei werden die im Gesetz unter § 20 aufgeführten Kriterien beachtet. Für jedes Revier wird durch die Kommission für Wildtiere und Jagd ein Schätzwert festgelegt. Die kantonale Fachstelle für Wildtiere, Jagd und Fischerei legt gemeinsam mit der Kommission die Kriterien fest und erarbeitet einen Vorschlag für den Schätzwert, zu dem das Revier verpachtet werden könnte. Davon ausgehend kann die Einwohnergemeinde den Pachtzins festlegen (§ 22). Die Kosten für diese Einschätzung trägt der Kanton.

§ 21 Die kantonale Fachstelle gibt einen Mustervertrag ab, damit die wesentlichen Punkte im gesamten Kanton auf derselben Grundlage basieren. Im Rahmen der Variabilität kann die Einwohnergemeinde davon abweichen oder lokale Besonderheiten ergänzend regeln.

§ 22 Der Kanton erhält jährlich einen Beitrag für die Erfüllung der Aufgaben. Dieser beträgt 50 Prozent des jeweiligen Schätzwerts des Reviers. Damit wird der Anforderung der fiskalischen Äquivalenz Rechnung getragen.

3.4 Jagdberechtigung

§ 26 Sollte ein Mitglied einer Jagdgesellschaft die Jagdberechtigung verlieren, ist das für die Einwohnergemeinden und die Jagdaufsicht relevant (Pachtvergabebedingungen). Die Fachstelle ist neu verpflichtet, einen Ausschluss der jeweiligen Einwohnergemeinde und der Jagdaufsicht zu melden.

3.6 Jagdgesellschaft

§ 32 Die Einwohnergemeinde führt jährlich ein Standortgespräch mit der Jagdgesellschaft unter Einbezug der Wald- und Landwirtschaft. Die Federführung liegt bei der Gemeinde (Regalinhaberin), um die Zusammenarbeit der Jagdgesellschaft mit der Wald- und Landwirtschaft beurteilen zu können. Die Ziele werden auf der lokalen Ebene gemeinsam vereinbart. Die kantonale Fachstelle stellt eine Mustervereinbarung zur Verfügung. Die Einwohnergemeinde stellt die Zielvereinbarung der Fachstelle zur Genehmigung zu.

§ 33 Die zuständige Einwohnergemeinde wird durch die Fachstelle bezüglich Inhalt der Kooperationsvereinbarung mit angrenzenden Jagdgesellschaften informiert.

§ 35 Die Jagdgesellschaft informiert die Gemeinde über die Jagdtage (laute Jagd).

3.7 Jagdaufsicht

§ 40 Die zuständige Direktion wählt auf Antrag einen oder mehrere Jagdaufseherinnen und -aufseher für jedes Revier. Bisher lag das Antragsrecht ausschliesslich bei der Jagdgesellschaft, obwohl die Jagdaufsicht hoheitliche Aufgaben für Kanton und Einwohnergemeinde erfüllt.

§ 41 Die Jagdgesellschaften müssen die Jagdaufsicht sicherstellen. Ihnen wird insbesondere aus diesem Grund das Antragsrecht gewährt. In nicht verpachteten Revieren hat die Einwohnergemeinde die Jagdaufsicht sicherzustellen.



§ 44 Eine wiederholte Nichterfüllung zeigt, dass die Jagdaufsicht gemäss § 41 und § 42 nicht sichergestellt ist. Die Fachstelle kann dann bei der zuständigen Direktion die Abwahl der betreffenden Jagdaufseherin, des betreffenden Jagdaufsehers beantragen. Einwohnergemeinde und Jagdgesellschaft haben, analog zum Wahlverfahren, ebenfalls ein gemeinsames Recht, eine Abwahl zu beantragen. Der Schutz der Jagdaufseherin, des Jagdaufsehers vor einem ungerechtfertigten Abwahantrag ist zu beachten. Ihnen darf durch die pflichtgemässe Aufgabenerfüllung kein unberechtigter Nachteil entstehen.

4 Wildschäden

§ 46 Der Kanton, die Einwohnergemeinde, die Jagdgesellschaft und die Waldeigentümerin oder der Waldeigentümer tragen je 1/4 der Kosten der angemessenen Massnahmen zur Wildschadenverhütung im Wald.

WJV Verordnung über den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel sowie deren Lebensräume und die Jagd

Vom 16.11.2021, Stand 01.01.2022

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Die Gemeinden sind mit zwei Mitgliedern in der Kommission für Wildtiere und Jagd vertreten.

2.1 Lebensräume

§ 3 Die Gemeinden sind für die Kennzeichnung der Wildruhegebiete zuständig.

3.4 Jagdbetrieb

§ 21 Die Gemeinden geben Jagdtage der lauten Jagd öffentlich bekannt.

Fischereigesetz

Vom 11.02.1999, Stand 01.01.2013

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 3 Fischereirecht

§ 4 Abs. 2 Fischereiaufsicht (gemeinsam mit Kanton)

§ 5 Abs. 2 Enteignung von privaten Fischereirechten in öffentlichen Gewässern

§ 6 Verfügung über die öffentlichen Fischereirechte

2 Revierenteilung und Verpachtung bei öffentlichen Fischereirechten

§ 7 Einteilung der Fischpachtreviere

§ 8 Festlegung des Schätzwertes

§ 9 bis 19 Verpachtung

3 Ausübung der Fischerei

§ 23 Fangstatistik



4 Verschiedene Bestimmungen

- § 25 lit. a Einnahmen des Fischhegefonds
(Beiträge der Verpachtenden öffentlicher Fischereirechte)
- § 25a Schadenersatz bei Gewässerverunreinigungen (Anspruch)
- § 27 Anhörungs- und Informationsrecht

Verordnung zum Fischereigesetz

Vom 29.06.1999, Stand 01.04.2011

- § 2 Zusammensetzung und Aufgaben der kantonalen Fischereikommission
- § 5 Bestimmung des Schätzungswertes
- § 6 Inhalt des Pachtvertrages
- § 13 Abs. 4 Ausserordentliche Fangarten (Mittragen der Kosten)

USG BL Umweltschutzgesetz Basel-Landschaft

vom 27.02.1991, Stand 01.01.2015

- 4.2. Beseitigung der Abfälle
- § 20 Abs. 2+5 Wiederverwertung der Siedlungsabfälle
- § 21 Sammlung der Siedlungsabfälle

F Vollzug und Verfahren

- § 41 Ausbildung
- § 48 Aufgaben der Gemeinden
(Entgegennehmen von Meldungen, Ermittlungen des Sachverhaltes, Treffen von Massnahmen im Zuständigkeitsbereich)

Strassengesetz

vom 24.03.1986, Stand 01.10.2020

B. Planung und Projektierung

- § 21 Abs. 2 Planung, Bau und Unterhalt von Fuss- und Wanderwegen

Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft

vom 05.02.2004, Stand 01.01.2021

- § 6 Aufgaben der Gemeinden (Gemeinden sind im eigenen Wirkungskreis zuständig für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen, Bsp. Trockenheit 2019)